

Bezirksligaordnung Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig

1. Allgemeines

- 1.1. Die **Bezirksoberliga** ist eine Wettkampfeinrichtung des Turnbezirks Braunschweig im NTB zum Leistungsvergleich von Vereinsmannschaften und Startgemeinschaften im Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig auf dem Niveau der P5 (2015) oder höher.
- 1.2. Die **Bezirksliga** bietet Vereinsmannschaften und Startgemeinschaften eine Möglichkeit des Leistungsvergleichs auf einem niedrigeren Niveau.
- 1.3. Diese Bezirksligaordnung gilt für beide Ligen.
- 1.4. Träger der Ligen sind die jeweils teilnehmenden Vereine.
- 1.5. Die Bezirksversammlung Trampolinturnen wählt auf der Bezirksfachtagung für jeweils zwei Jahre einen Bezirksoberligaobmann oder eine Bezirksoberligaobfrau sowie einen Bezirksligaobmann oder eine Bezirksligaobfrau. (Im Folgenden werden beide als Ligaobleute bezeichnet und wird in der Einzahl stellvertretend die männliche Form verwendet). Die Ligaobleute haben in der Bezirksversammlung in den Fragen der sie betreffenden Liga einen Sitz und eine Stimme.

2. Termine

- 2.1. Die Bezirksoberliga findet zwischen den Oster- und den Sommerferien, die Bezirksliga zwischen den Sommerferien und dem Ende des Jahres an je drei Wettkampftagen bei möglichst unterschiedlichen Ausrichtern statt. Die Wettkämpfe finden in der Regel an Samstagen oder Sonntagen statt.
- 2.2. Die Wettkampftermine und -orte werden vom Ligaobmann nach Rücksprache mit den an der Teilnahme interessierten Vereinen und mit den möglichen Ausrichtern festgelegt. Der Ligaobmann veröffentlicht die Termine und nach Möglichkeit die Orte für die Bezirksoberliga spätestens 12 Wochen vor dem Ende der Osterferien, für die Bezirksliga spätestens 12 Wochen vor dem Ende der Sommerferien in einer Ausschreibung.

3. Mannschaften, Startbedingung, Meldegebühr, Kosten

- 3.1. Beide Ligen bestehen aus einer unbegrenzten Anzahl von Vereinsmannschaften aus dem Turnbezirk Braunschweig. Ein Verein kann mehrere Mannschaften in beiden Ligen melden.
- 3.2. Jeder teilnehmende Verein hat seine Teilnahme zum festgesetzten Termin verbindlich schriftlich zu erklären. Gleichzeitig ist eine Meldegebühr von 20,00 € pro Mannschaft zzgl. 0,50 € je Mannschaftsmitglied zu entrichten. Der Meldeschluss für die Bezirksoberliga ist 8 Wochen vor dem Ende der Osterferien. Der Meldeschluss für die Bezirksliga ist 8 Wochen vor dem Ende der Sommerferien. Die Nachmeldung einer Mannschaft ist nicht möglich.
- 3.3. Jeder Verein hat spätestens 7 Tage vor jedem Wettkampf seine Teilnahme zu bestätigen und seine Teilnehmer in der vorgesehenen Startreihenfolge zu melden. Bis zu diesem Termin können auch einzelne Turner nachgemeldet werden. Diese Angaben können in begründeten Einzelfällen noch bis 1 Stunde vor Wettkampfbeginn geändert werden.
- 3.4. Aktive, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Beginn des ersten Wettkampftages mehr als einen Wettkampf in höheren Klassen (ggf. Bezirksober-, Landes-, Regional-, Bundesliga) geturnt haben, dürfen in dieser Saison nicht in einer Ligamannschaft auf niedrigerem Niveau eingesetzt werden. Aktive, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Beginn des ersten Wettkampftages an einem Wettkampf mit einer Pflichtübung von P7 oder höher teilgenommen haben, dürfen nicht für die Bezirksliga gemeldet werden. Der meldende Verein versichert durch seine Meldung, dass alle seine teilnehmenden Aktiven die Zulassungsbedingungen erfüllen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingungen wird die Mannschaft aus der Ligarunde disqualifiziert. Diese Disqualifikation erfolgt ggf. auch nachträglich.
- 3.5. Eine Mannschaft besteht aus beliebig vielen Teilnehmern ohne Altersbegrenzung. Je Wettkampf dürfen acht, pro Durchgang (Pflicht, 1. Kür, 2. Kür) jeweils sechs Teilnehmer eingesetzt werden. Die Summe der vier höchsten Wertungen pro Durchgang bildet das Mannschaftsergebnis. (Im Pflichtdurchgang gilt dies unabhängig von den geturnten Pflichtübungen.)
- 3.6. Jeder Verein darf in seiner Ligamannschaft unbegrenzt Teilnehmer melden, die nicht startberechtigtes Mitglied in diesem Verein sind. Mit der Meldung ist dem Ligaobmann eine Freigabebeschei-

nigung des Vereins vorzulegen, in welchem der Aktive startberechtigtes Mitglied ist. Je Wettkampf dürfen in jeder Mannschaft maximal zwei Teilnehmer eingesetzt werden, die nicht startberechtigtes Mitglied des meldenden Vereines sind. Die Mannschaft trägt den Namen des meldenden Vereins.

- 3.7. Startgemeinschaften aus zwei Vereinen sind möglich. Die Mannschaft trägt den Namen beider Vereine. Das Verhältnis der eingesetzten Aktiven aus beiden Vereinen zueinander ist dabei nicht vorgegeben. Aktive aus einem dritten Verein dürfen nicht eingesetzt werden.
- 3.8. Ein Turner darf nicht für unterschiedliche Mannschaften während einer Saison starten.
- 3.9. Alle entstehenden Kosten tragen die teilnehmenden Vereine selbst.
- 3.10. Wird nach dem Meldeschluss (Ziff. 3.2) ein Wettkampftag verschoben, kann jede Mannschaft innerhalb von 14 Tagen nach der Information über die Terminverschiebung ganz von der Liga zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Mannschaft der Terminverschiebung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Falle eines Rücktritts nach Satz 1 erhält die Mannschaft das gezahlte Meldegeld zurück und wird aus der Ligatabelle gestrichen.

4. Wettkampfmodus

- 4.1. Alle Mannschaften tragen pro Wettkampftag den Wettkampf gegen alle anderen Mannschaften aus. Pro Wettkampftag müssen mindestens drei Mannschaften teilnehmen. In Ausnahmefällen kann der Ligaobmann Zweierbegegnungen zulassen, sofern eine dritte gemeldete Mannschaft trotz Meldung für den jeweiligen Wettkampftag nicht teilnimmt.
- 4.2. Pflichtübung in der Bezirksoberliga ist P5 (2015). Höhere Pflichtübungen sind zulässig bis maximal M6 und einer Schwierigkeit von 3,7. Die maximale angerechnete Kürschwierigkeit beträgt 4,2.
- 4.3. Pflichtübung in der Bezirksliga ist P3. Höhere Pflichtübungen sind zulässig bis maximal P5. Die maximal angerechnete Kürschwierigkeit beträgt 1,7.
- 4.4. Für die Wettkampfkleidung gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung für die auf Bezirksebene durchgeführten Wettkämpfe im Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung, wobei für die Bezirksliga die Bestimmungen für Bezirkswettkämpfe, für die Bezirksoberliga die Bestimmungen für Bezirksmeisterschaften anzuwenden sind. Die Kleidungs Vorschriften der Wettkampfordnung gelten auch für einen eventuellen Einmarsch der Aktiven und für die Siegerehrung.
- 4.5. Die Einturnzeit ist auf 1,5 Stunden begrenzt. Sie kann einvernehmlich auf 60 Minuten verkürzt werden, falls am Wettkampftag nur drei Mannschaften antreten.

5. Bewertung

- 5.1. Die vier besten Ergebnisse eines Durchgangs gehen in die Mannschaftswertung für den jeweiligen Wettkampftag ein. Die Mannschaft, die die meisten Punkte hat, erhält für einen gewonnenen Wettkampftag 10 Pluspunkte. Der Zweitplatzierte 8, der Dritte 6 Punkte. Der vierte Platz erhält 4 Punkte und der fünfte 2. Danach platzierte Mannschaften erhalten einen Punkt.
- 5.2. Tritt eine Mannschaft nicht zum Wettkampf an, so wird der Wettkampftag für sie mit 0 Punkten bewertet und kann nicht wiederholt werden. Nichtantritt gilt gleichfalls, wenn die anreisende Mannschaft später als 30 Minuten nach dem festgesetzten Wettkampfbeginn (nicht Beginn des Einturnens!) eintrifft.
- 5.3. Anhand der unter 5.1 genannten Punkteverteilung entsteht eine Tabelle. Diejenige Mannschaft, die nach drei Wettkampftagen diese Tabelle anführt, gewinnt die jeweilige Liga. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere erturnte Gesamtpunktzahl.
- 5.4. Der Verein mit der bestplatzierten Mannschaft in der Bezirksoberliga ist Bezirksvereinsmeister.

6. Kampfrichterwesen und -einsatz

- 6.1. Die Wettkämpfe werden nach den internationalen Wettkampfbestimmungen, der Turnordnung des DTB und dieser Bezirksligaordnung durchgeführt.
- 6.2. Jede Mannschaft meldet dem Ligaobmann mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wettkampftag zwei Kampfrichter. In der Bezirksoberliga muss einer der gemeldeten Kampfrichter mindestens eine D-Lizenz, der andere mindestens eine E-Lizenz besitzen. In der Bezirksliga müssen beide gemeldeten Kampfrichter mindestens eine E-Lizenz besitzen. Die von den

Mannschaften gemeldeten Kampfrichter erhalten kein Honorar und keine Fahrtkostenerstattung. Der Ligaobmann setzt das Kampfgericht zusammen und teilt dieses den Vereinen und Kampfrichtern vor dem Wettkampftag mit. Soweit der Ligaobmann andere Kampfrichter einlädt, kann er diesen nach eigenem Ermessen ein Honorar von 5 € und eine Fahrtkostenerstattung von 25 Cent/km bezahlen.

6.3. Stellt eine Mannschaft nicht mindestens die im vorhergehenden Absatz festgelegte Anzahl von Kampfrichtern, so wird die Mannschaft aus dieser Begegnung ausgeschlossen und gilt als selbstverschuldet nicht angetreten.

7. Maßnahmen bei Verstößen

7.1. Verstößt ein Verein schuldhaft gegen diese Ordnung, so wird er vom zuständigen Ligaobmann schriftlich abgemahnt. Bei einem zweiten schuldhaften Verstoß in derselben Saison wird der Verein für diese Saison von der betreffenden Liga ausgeschlossen. Die Entscheidung treffen der Ligaobmann und die Vertreter der an der betreffenden Liga teilnehmenden Vereine. Der betroffene Verein kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim zuständigen Ligaobmann einreichen. In diesem Fall entscheidet die nächste Bezirksfachtagung endgültig.

7.2. Als Verstöße gelten beispielsweise

- Nichteinhaltung von Melde-, Mitteilungs- oder Zahlungsfristen (3.2, 3.3, 8.1) bei Überziehung um mehr als einen Werktag.
- Nichtantritt oder zu spätes Eintreffen am Wettkampfort (5.2), Antritt ohne ausreichende Kampfrichter (6.2), Einsatz von nicht startberechtigten Aktiven (3.4, 3.7). In allen Fällen dieses Absatzes gilt für die Mannschaft der Wettkampf als verloren und wird mit 0 Punkten bewertet.

8. Ergebnisübermittlung

8.1. Der ausrichtende Verein sendet das Wettkampfprotokoll in einwandfrei lesbarer Form spätestens einen Tag nach dem Wettkampftag auf elektronischem Weg an den Ligaobmann und an die Vertreter aller teilnehmenden Vereine. Ersatzweise kann er am Tag nach dem Wettkampf zunächst nur die Ergebnisse (Gesamtpunktzahlen der Mannschaften) elektronisch übermitteln und das schriftliche Protokoll spätestens mit Poststempel des auf den Wettkampf folgenden Werktages an den Ligaobmann senden. Der Ausrichter stellt sicher, dass im Wettkampf ein schriftliches Protokoll erstellt und vom Wettkampfleiter vor Ort unterschrieben wird. Der Ausrichter bewahrt das unterschriebene Originalprotokoll mindestens 6 Monate zur Anforderung durch den Ligaobmann auf oder übergibt es ihm.

8.2. Der Ligaobmann stellt die Tabellen auf und übermittelt sie umgehend an die Vereinsvertreter und die Presse.

Braunschweig, 19.12.2017

Katharina Zimmermann
(Bezirksoberriga- und Bezirksligaobfrau)

Martin Kraft
(Bezirksfachwart)